

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Sils i.D. (GBüG)

Von der Bürgerschaft angenommen am 28. Februar 2018 (in Kraft per 1. Januar 2018)

Artikel 1

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.

Artikel 2

Wohnsitzerfordernis

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Sils i.D. erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens zwei Jahren (Schweizer / Schweizerinnen) bzw. 5 Jahren (Ausländer / Ausländerinnen) hier Wohnsitz hatten.

Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person (Schweizer / Schweizerinnen) während zwei Jahren und (Ausländer / Ausländerinnen) während drei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Sils gewohnt haben. Für Ausländer / Ausländerinnen reduziert sich diese Frist ebenfalls auf zwei Jahre, wenn die gesamte Wohnsitzdauer zwölf Jahre überschreitet.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und die Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.
2. Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.
3. Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungverfügungen und Nichteintretensentscheidungen. Er erteilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.
4. Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Artikel 4

Gebühren

1. Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die Gebührenregelung gemäss Art.24 KBüG.
2. Er kann für Schweizer / Schweizerinnen und für Ausländer / Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere

Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

3. Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

4. für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Artikel 5 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Artikel 6 Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (6) zu versehen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft

Sils i.D., 28.02.2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rico Sutter

Hans Müller